

# *St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.*

*gegründet 1520 durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads*



## **Geschäftsordnung des Vorstands**

### **Präambel:**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach den Regelungen der Satzung.

Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von dem Vorstand beschlossen.

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten etc. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Ordnung.

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die einfache Mehrheit aller satzungsmäßig berufenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 10 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung erforderlich.

Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben worden ist.

### **§ 2 Grundsatz**

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Sie sind gemeinsam verantwortlich und zuständig für eine fach- und sachgerechte Führung des Vereines hinsichtlich der Satzung.

### **§ 3 Gesamtverantwortung**

Der Vorstand bleibt trotz der in § 11 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung geplante Entscheidung, die über die übliche Verantwortung des Vorstandsmitglieds hinausgeht, ist den anderen Vorstandsmitgliedern vorab in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

### **§ 4 Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist der 1. Brudermeister zu informieren.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig 6 mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und zu besprechende Beschluss- und Beratungsgegenstände sind im Einzelnen zu benennen.

## **§ 5 Tagesordnung und Ladungsfrist**

Die Tagesordnung wird von dem 1. Brudermeister in Zusammenarbeit mit dem 2. Brudermeister aufgestellt.

Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim 1. Brudermeister eingegangen sind.

Die Einladung sowie die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf vom Inhalt und in der Reihenfolge verändert werden. Die Tagesordnung wird zum Beginn der Sitzung beschlossen.

## **§ 6 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Über vertrauliche Themen ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 7 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Brudermeister geleitet. Ist der 1. Brudermeister verhindert, leitet der 2. Brudermeister die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt am Anfang die Beschlussfähigkeit fest und lässt durch die Versammlung die Tagesordnung bestätigen.

Wortmeldungen und Meinungsäußerungen werden durch Handzeichen der Reihenfolge nach gewährt.

## **§ 8 Beratungs- und Beschlussgegenstände**

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Über die Form der Abstimmung bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse der Vorstandssitzung sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen werden dokumentiert. Es zählen nur „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## **§ 10 Niederschrift**

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen:

- Datum und Uhrzeit der Versammlung
- eine Namensliste der Teilnehmer
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Anträge zur Tagesordnung
- die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch erheben. Über Widersprüche wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Widersprüche erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 11 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Vertretung**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen:

### **Der 1. Brudermeister**

ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Überwachung der Mitarbeit in sämtlichen Verwaltungszweigen. Er hat bei öffentlichen Veranstaltungen die Führung der Bruderschaft.

Des Weiteren ist er verantwortlich für

- Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Schießanlagen sowie Lagerung und Bestand der Waffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung der Mitgliederdatei
- die Zusammenarbeit mit dem Bund Der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
- dem Rheinischen Schützenbund
- dem Sportbund Rheinland-Pfalz
- und dem Fachverband Sportschießen.
- die Arbeit mit den territorialen Organen des Ortes und Kreises
- Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen Verwaltungen und Organisationen
- Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen

### **Der 2. Brudermeister**

vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er organisiert und leitet die Umzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und ist für die Sicherstellung der Sachwerte (Schärpen etc.) verantwortlich.

### **Der Präses**

wahrt die geistigen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

### **Dem Geschäftsführer**

obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind fortlaufend zu archivieren.

### **Der stellvertretende Geschäftsführer**

vertritt den Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Der Schützenmeister**

ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die dazugehörigen Belege zu sammeln, den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Über die Erfüllung des Haushaltplanes/Finanzplanes der Bruderschaft hat er gemäß Finanzordnung im Vorstand zu berichten.

### **Der stellvertretende Schützenmeister**

vertritt den Schützenmeister im Falle seiner Verhinderung, unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und ist für das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bruderschaft unter Ausklammerung der Finanzverwaltung verantwortlich.

### **Der Organisator der Wirtschaftsbetriebe**

ist für die Bewirtschaftungen, Bevorratung, Vermietungen und Abrechnungskontrollen der Wirtschafts-betriebe unter Ausklammerung der Finanzverwaltung verantwortlich.

(wird zurzeit vom Schützenmeister und 2. Brudermeister in Personalunion geführt)

### **Der Schießmeister**

organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen sowie der Aufsichtsbehörde.

### **Der stellvertretende Schießmeister**

vertritt den Schießmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Der KK-Wart, der Luftgewehrwart und der Pistolenwart**

sind für die Wartung und Instandhaltung der Waffen und Schießstände in ihrer jeweiligen Abteilung verantwortlich. Darüber hinaus haben sie den Schießmeister in seiner Arbeit zu unterstützen.

### **Der stellvertretende Pistolenwart**

vertritt den Pistolenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Der Fähnrich**

trägt die Fahne der Bruderschaft bei allen Anlässen, bei denen die Mitführung der Fahne erforderlich ist.

### **Der stellvertretende Fähnrich**

vertritt den Fähnrich im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Der Jungschützenmeister**

organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

### **Der stellvertretende Jungschützenmeister**

vertritt den Jungschützenmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Dem Platzmeister**

obliegt die Verwaltung und Pflege des Schützenplatzes und der auf diesem errichteten Baulichkeiten sowie des beweglichen Vermögens und organisiert die Arbeitseinsätze.

### **Der stellvertretende Platzmeister**

vertritt den Platzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

### **Der Archivar**

führt die Chronik der Bruderschaft und sorgt für die entsprechenden Dokumentationen.

## **§ 12 Vertretung nach § 26 und 181 BGB**

- (1) Gemäß § 11 der Satzung vertritt der "gesetzliche Vorstand" den Verein.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss kann der 2. Brudermeister nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn dies mit dem 1. Brudermeister ausdrücklich vereinbart wurde (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit) bzw. ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Brudermeister durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

## **§ 13 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Vorstandsmitglieder werden durch Ihre Stellvertreter vertreten. Sollte auch dieser vorübergehend verhindert sein gilt folgende Regelung.

- der 2. Brudermeister wird vertreten durch den Geschäftsführer.
- der stellv. Geschäftsführer wird vertreten durch den Schützenmeister.
- der stellv. Schützenmeister wird vertreten durch den Schießmeister.
- der stellv. Schießmeister wird vertreten durch den KK-Wart.

## **§ 14 Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Einzelpersonen beauftragen und Ausschüsse berufen.

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## **§ 16 Schießbetrieb**

Für den regelmäßigen Schießbetrieb stehen den einzelnen Abteilungen der Bruderschaft separate Zeiten zur Verfügung.

Zu diesen Zeiten sind die angegebenen Schießstände für die jeweilige Abteilung reserviert.

Für die Jungschützenabteilung sind die KK-Stände und die Luftgewehrstände jeden Mittwoch in der Zeit von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr reserviert.

Für die Pistolenschützen sind die Pistolenstände jeden Mittwoch in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr reserviert.

Für die Seniorenabteilung sind alle Schießstände jeden Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr reserviert.

Für die Damenabteilung sind die KK-Stände und Luftgewehrstände jeden Freitag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr reserviert.

Nach Absprache mit dem Schießmeister oder dem Fachwart kann jedes Mitglied zu jeder Zeit schießen.

Für Gastvereine gelten die mit Ihnen im Mietvertrag vereinbarten Zeiten und Bedingungen.

## **§ 17 Wirtschaftsbetrieb**

Für den Wirtschaftsbetrieb ist der“ Organisator der Wirtschaftsbetriebe „ verantwortlich.

Zur Wahrung seiner Aufgaben steht es Ihm frei Teilbereiche seiner Pflichten nach Absprache mit dem Vorstand an Mitglieder zu delegieren (wie z.B. die Durchführung des Abnahmeprotokolls mit dem Mieter der Räumlichkeiten).

Die Konditionen zur Anmietung der Räumlichkeiten sind im Mietvertrag geregelt.

Die Schützenhalle kann an Gruppen, die nicht der Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein angehören, sowie an Vereine und Privatpersonen vermietet werden, wenn dies mit den Grundsätzen der Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein in Einklang steht.

In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Beauftragte der Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein ist hierfür zeichnungsberechtigt.

Privatpersonen, Vereine und vereinsfremde Gruppen zahlen zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr und eine Kaution, welche durch den Vorstand festgelegt wird.

Gruppen/Abteilungen der Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein steht die Schützenhalle für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

Öffentliche Veranstaltungen von Abteilungen oder Gruppen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Mitgliedern kann ein Nachlass gewährt werden, wenn es sich um eine persönliche, d. h. das Mitglied selbst betreffende Feier (z. B. Geburtstag) handelt.

Eine Anmietung für andere Personen ist nicht möglich. Dies gilt auch für Personen der eigenen Familie, die keine Mitglieder in der Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein sind, bei denen also keine Mitgliedschaft durch eine eigene Beitrittserklärung begründet wurde.

## **§ 18 Hausordnung**

Der Vorstand hat die Hausordnung nach den aktuellen Gegebenheiten in der Bruderschaft und den aktuellen gesetzlichen Vorschriften stets aktuell zu halten und am „schwarzen Brett“ öffentlich auszuhängen.

Für Mieter der Räumlichkeiten ist die Hausordnung dem Mietvertrag beizufügen.

## **§ 19 Ehrungen**

Zu ehrende Mitglieder werden auf dem Schützensymbol geehrt. Für die Beantragung von Ehrungen gelten die Richtlinien der Dachorganisationen.

In den Vorstandssitzungen werden Vorschläge, für zu ehrende Mitglieder, beraten und darüber abgestimmt.

## **§ 20 Öffentliches Erscheinungsbild**

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet bei öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen das Ansehen der Bruderschaft zu schützen. Stellt ein Vorstandsmitglied bei einem anderen Vorstandsmitglied oder Mitglied ungebührliches und schädigendes Verhalten fest, hat er für Abhilfe zu sorgen.

Eine Schädigung des Ansehens der Bruderschaft kann z.B. geschehen durch:

- übermäßigen Alkoholenuss
- Austragung von Streitigkeiten
- Rauchen während eines Festzuges
- lautstarke Unterhaltung während eines Festzuges oder eines Gottesdienstes

Für ein einheitliches Erscheinungsbild gilt die folgende Ordnung für die Standarduniform, welche den Mitgliedern kenntlich zu machen ist:

Standarduniform:

- Hut
- grüne Krawatte
- Uniformjacke
- weiße Handschuhe
- schwarze Hose
- schwarze Schuhe

Bei der Teilnahme an Beerdigungen und Hochzeiten:

- Standarduniform

Bei alleinigen Kirchgängen o. Fronleichnam gilt:

- Hut (in der Kirche in der Hand)
- weiße Fliege



- Uniformjacke
- weiße Handschuhe
- schwarze Hose
- schwarze Schuhe

Schützenfestfreitag:

- Standarduniform

Schützenfestsamstag:

- Standarduniform

Schützenfestsonntag:

- Hut (in der Kirche in der Hand)
- weiße Fliege
- Uniformjacke
- weiße Handschuhe
- weiße Hose
- schwarze Schuhe

Schützenfestmontag:

- Zivil, bis auf die Würdenträger. Diese tragen die Standarduniform und ihre Insignien.

Königsball:

- Standarduniform

### **Inkrafttreten / Änderungen**

Diese Geschäftsordnung wurde am 05.05.2014 im Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.